

bezüglich des nicht abgerufenen Teiles des Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rücktritt ist, daß der Lieferer dem Besteller den Rücktritt mit einer Frist von einer Woche angekündigt hat und innerhalb dieser Frist ein Abruf nicht erfolgt.

§ 23 Überbelieferungen

Der Lieferer kann nach Entscheidung der Leitung des Einzelhandelsbetriebes auf Grund vorliegender Bestellungen der Verkaufsstellenleiter die Verkaufsstellen auch über die gemäß § 17 Abs. 2 Buchst. c vereinbarten Verkaufsstellenanteile in dem Maße beliefern.

- a) wie andere Verkaufsstellen des Bestellers ihre Anteile nicht auslasten;
- b) wie eine Überbelieferung des Betriebs Vertrages insgesamt möglich ist.

IV. Abschnitt Gewährleistung und Garantie

§ 24

(1) Für die Gewährleistung und Garantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die für bestimmte Erzeugnisse erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Verfügt der Lieferer innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang einer rechtzeitig erteilten Mängelanzeige nicht über die beanstandeten Erzeugnisse, so kann der Besteller sic auf Kosten und Gefahr des Lieferers an diesen zurücksenden. Droht der Vertragsgegenstand zu verderben, so hat der Besteller zu Lasten des Lieferers die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende und ergebnismäßig günstigste Verwertung zu veranlassen oder durchzuführen.

V. Abschnitt Kommissionsverträge

§ 25 Begriff

(1) Durch den Kommissionsvertrag übernimmt der Lieferer die Verpflichtung, die Erzeugnisse dem Besteller in Kommission zu übergeben. Der Besteller übernimmt die Verpflichtung, die in Kommission übernommenen Erzeugnisse im eigenen Namen für den Lieferer der Bevölkerung zum Kauf anzubieten.

(2) Der Besteller erhält im Falle des Verkaufes der Kommissionsware an die Bevölkerung eine Provision in Höhe der Einzelhandelsspanne, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Durch die Provision gelten alle Aufwendungen des Bestellers als erstattet.

§ 26 Vertragsabschluß

(1) Die Kommissionsverträge werden in der gleichen Art und Weise wie die Verkaufsstellen- oder Betriebsverträge unter Kennzeichnung als Kommissionsvertrag abgeschlossen. Sie sind in jedem Falle schriftlich abzuschließen.

(2) Zum Abschluß der Kommissionsverträge sind die gleichen Personen ermächtigt, die zum Abschluß von Verkaufsstellen- oder Betriebsverträgen ermächtigt sind.

§ 27

Vertragsinhalt

In den Kommissionsvertrag sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der Verkaufsstellen, welche die Kommissionsware zu übernehmen haben, wenn der Kommissionsvertrag in der Form des Betriebsvertrages abgeschlossen wird;
2. die genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes;
3. die Mengen, gegebenenfalls die auf die einzelnen Verkaufsstellen entfallenden Teilmengen;
4. die Liefertermine;
5. der Termin der Rückgabe nicht verkaufter Kommissionsware;
6. Bestimmungen über die Abrechnung und **Bzahlung** der Kommissionsware.

§ 28

Prüfungs- und Anzeigepflicht des Bestellers

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist entsprechend den für die Gewährleistung geltenden Bestimmungen verpflichtet, die Kommissionsware auf Mängelfreiheit zu prüfen und festgestellte Mängel dem Lieferer anzuzeigen.

(2) Verletzt der Verkaufsstellenleiter diese Prüfungs- und Anzeigepflicht und handelt es sich um einen Mangel, der nach der kommissionsweisen Übernahme entstanden sein kann, so gilt der Mangel als während der Verwahrungszeit eingetreten.

(3) Verliert der Lieferer infolge der Verletzung der Prüfungs- und Anzeigepflicht durch den Besteller seine Ansprüche gegen den Vorlieferanten aus der mangelhaften Lieferung, so hat der Besteller dem Lieferer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 29

Sorgfaltspflichten des Bestellers

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Kommissionsware und für deren Pflege verantwortlich.

(2) Treten Veränderungen der Kommissionsware ein, die eine Wertminderung erwarten lassen, oder ist eine solche Wertminderung eingetreten, so hat der Besteller den Lieferer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Unterläßt er die Unterrichtung oder erfolgt diese verspätet, so hat der Besteller dem Lieferer den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Unterläßt der gemäß Abs. 2 unterrichtete Lieferer eine unverzügliche Verfügung über die betroffene Kommissionsware, so hat der Besteller die Kommissionsware erforderlichen falls nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Lieferers im Preise herabzusetzen, um einen Verkauf zu ermöglichen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung, so hat er dem Lieferer den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf Industriewaren keine Anwendung.

VI. Abschnitt

* Leihverpackung

§ 30

Der Besteller trägt die Gefahr für die Leihverpackung bei der Anlieferung vom Lieferer nur, soweit er die Gefahr auch für die angelieferten Erzeugnisse zu tragen hat